Nr. 48269
Ausgabe vom 1. August 2025

uster
Wohnstadt am Wasser

REGLEMENT ZUR FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG DER ZAHNBEHANDLUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

INHALTSVERZEICHNIS

A. Gesetzliche Grundlagen 2

B. BESTIMMUNGEN..... 2

Art. 1 Beitragsberechtigte Personen..... 2
Art. 2 Beitragsberechtigte Leistungen 2
Art. 3 Beiträge..... 2
Art. 4 Vorgehen bei Behandlung durch die ZKJ 3
Art. 5 Vorgehen bei Behandlung durch externe Zahnarztpraxen/-kliniken..... 3
Art. 6 Beschlussfassung und Inkrafttreten..... 3

A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Stadt Uster beteiligt sich an den schulzahnärztlichen Behandlungskosten. Die Beteiligung ist nach der Leistungsfähigkeit der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge abgestuft. Grundlage dafür sind das kantonale Gesundheitsgesetz (GesG) und die Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ).

B. BESTIMMUNGEN

Art. 1 Beitragsberechtigte Personen

Beitragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Voraussetzung ist, dass deren Eltern und sonstigen gesetzlichen Vertretungen keine Sozialhilfe oder Asylfürsorge beziehen und Anspruch auf IPV (Prämienverbilligung für die Krankenkasse) haben (§ 9 Abs. 2 VSVZ). Voraussetzung ist auch, dass die Kinder und Jugendlichen in Uster wohnen.

Art. 2 Beitragsberechtigte Leistungen

Die Gemeinde leistet einen Beitrag an sämtliche Kosten der Behandlungen der Zahnklinik für Kinder und Jugendliche der Stadt Uster (ZKJ), inkl. weitere notwendige Kontrollen:

a. Beitragsberechtigt sind von der ZKJ selbst erbrachte Leistungen oder Leistungen, die auf Anweisung der ZKJ extern erbracht werden. Erfolgte die Behandlung nicht in der ZKJ, wird nur dann ein Gemeindebeitrag vergütet, wenn die Leistung nicht durch die ZKJ hätte erfolgen können. Dies ist vor der Behandlung durch die ZKJ zu bestätigen.

b. Nicht beitragsberechtigt sind Material-, Laborkosten, Prophylaxe-Artikel und sonstige Fremdleistungen, welche die ZKJ einkauft und zu Selbstkosten an die Patientinnen und Patienten weiterverrechnet.

c. Im Bereich Kieferorthopädie werden die Kosten übernommen, wenn die sozialzahnmedizinischen Richtlinien der Vereinigung der Kantonszahnärzte und der Kantonszahnärztinnen der Schweiz erfüllt sind.

Art. 3 Beiträge

Die Behandlungskosten der beitragsberechtigten Personen werden von der Gemeinde wie folgt mitfinanziert:

a. Anwendung des gleichen Taxpunktwertes wie für Bezüger von Sozialhilfe, falls die ZKJ die Leistungen selber erbracht werden.

b. Kostenübernahme von 20 % des Rechnungsbetrages durch die Gemeinde für weitere zahnärztliche Kontrollen und allgemeine zahnärztliche Leistungen sowie Zahnreinigungen.

c. Kostenübernahme von 10 % des Rechnungsbetrages für notwendige kieferorthopädische Leistungen entsprechend den sozialzahnmedizinischen Richtlinien der Vereinigung der Kantonszahnärzte und der Kantonszahnärztinnen der Schweiz (VKZS).

Art. 4 Vorgehen bei Behandlung durch die ZKJ

- Die Eltern und sonstige gesetzliche Vertreter weisen der ZKJ vor der Behandlung ihres Kindes die Beitragsberechtigung (IPV-Anspruch) nach.
- Die ZKJ rechnet nach dem Zahnarzttarif DENTOTAR® ab und weist die Beiträge der Gemeinde gemäss Art. 3 dieses Reglements auf der Rechnung aus.

Art. 5 Vorgehen bei Behandlung durch externe Zahnarztpraxen/-kliniken

- Die Eltern und sonstige gesetzliche Vertreter weisen der ZKJ vor der Behandlung ihres Kindes die Beitragsberechtigung (IPV-Anspruch) nach.
- Die ZKJ bestätigt den Eltern vor der Behandlung, dass die Leistung nicht durch die ZKJ erfolgen kann.
- Die externe Zahnarztpraxis/-klinik stellen die Rechnung an die Eltern oder sonstige gesetzlichen Vertretungen.
- Die Eltern geben die Rechnung zur Überprüfung an die ZKJ.
- Die ZKJ prüft die Rechnung.
- Die ZKJ nimmt die Bankdaten der Eltern auf, füllt einen Kreditorenbeleg mit dem rückstattbaren Betrag aus und informiert die Primarschule Uster (PSU) über den gutzuschreibenden Betrag.
- Die PSU überweist den Eltern den Beitrag.

Art. 6 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Primarschulpflege am 12. Juni 2025 beschlossen und ersetzt alle früheren Regelungen. Es tritt am 1. August 2025 in Kraft.